

Reglement, Schulordnung und Richtlinien der Musikschule Marbach

(vom 13. Februar 1992)

I. Reglement der Musikschule Marbach

Art. 1 Grundsatz

Die Musikschule Marbach bezweckt die Erteilung von ausserschulischem Musikunterricht an Schüler und Jugendliche bis 20 Jahren. Sie fördert bei den Schülern das Verständnis für die kulturellen Werte der Musik und vermittelt dem öffentlichen Musikleben aktive Freunde und eine aufgeschlossene Hörerschaft. Zudem bietet sie der Jugend die Möglichkeit einer sinnvollen Freizeitgestaltung.

Art. 2 Zuständigkeit

Oberste Instanz der Musikschule Marbach ist der Gemeinderat. Änderungen im Reglement und in der Schulordnung müssen durch ihn genehmigt werden. Ebenso garantiert er für die Rechtsgültigkeit der vorliegenden Bestimmungen und der daraus abgeleiteten Schulordnung.

Art. 3 Organe

Die Organe der Musikschule Marbach sind:

Musikschulkommission	(bestehend aus dem Präsidenten, einem Mitglied des Gemeinderates, einem Mitglied der Schulpflege und zwei Mitgliedern aus musikalischen Vereinen)
Musikschulvorstand	(bestehend aus dem Präsidenten der Musikschulkommission und der Musikschulleitung)
Musikschulleitung Lehrkräfte Musikschüler	(bestehend aus Musikschulleiter und Kassier)

Art. 4 Wahlbehörde

Der Gemeinderat ernennt für eine Amtsdauer von 4 Jahren den Präsidenten der Musikschulkommission, den Schulleiter sowie den Kassier. Der Gemeinderat delegiert für die gleiche Amtsdauer ein Mitglied des Gemeinderates in die Musikschulkommission und bestätigt die übrigen Kommissionsmitglieder. Das Vorschlagsrecht für die Wahl des Schulleiters liegt bei der Musikschulkommission.

Art. 5 Finanzierung

Der Aufwand der Musikschule Marbach wird finanziert aus:

- Beiträgen der Gemeinde
- Beiträgen des Kantons
- Beiträgen der Eltern (Schulgeld)
- Beiträgen von Gönnern

Art. 6 Aufgaben der Musikschulkommission

Die Musikschulkommission überwacht den Betrieb der Musikschule sowie die Arbeit der ihr direkt unterstellten Organe. Sie ist in diesem Sinne dem Gemeinderat verantwortlich. Sie wählt die vom Schulleiter vorgeschlagenen Lehrkräfte. Sie legt die Ansätze der Lehrerbesoldungen respektive die Höhe der Elternbeiträge fest und unterbreitet dem Gemeinderat jährlich das Budget zur Genehmigung.

Aufgaben des Musikschulvorstandes

Er erledigt die ordentlichen Geschäfte der Musikschule.

Aufgaben der Musikschulleitung

Die Schulleitung organisiert, verwaltet und führt alle Bereiche des Unterrichtswesens. Ebenso ist sie zuständig für das Rechnungswesen und alle administrativen Belange. Die Musikschulleitung ist in diesem Sinne der Musikschulkommission verantwortlich und erstellt ihr zuhanden jährlich einen Rechenschaftsbericht.

Art. 7 Lehrkräfte

An der Musikschule Marbach können unterrichten:

- Berufsmusiker
- Musiklehrer mit Diplom
- Musikstudenten
- begabte, bzw. erfahrene Laienmusiker

Die Anstellung der Lehrkräfte erfolgt durch die Musikschulkommission aufgrund eines Antrages durch den Schulleiter.

Art. 8 Besoldung

Die Entlöhnung der Lehrkräfte richtet sich nach den vom Erziehungsrat des Kantons Luzern erlassenen Richtlinien für die Musikschulen der Gemeinden.

Art. 9 Schulorte

Die Musiklektionen werden grundsätzlich in der Gemeinde abgehalten. Diese stellt der Musikschule die entsprechenden Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Zuweisung der Unterrichtsräume erfolgt durch den Musikschulleiter.

Art. 10 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 1992 in Kraft.

Marbach, 13. Februar 1992

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident: Josef Wigger
Der Gemeindegeschreiber: Anton Kaufmann

II. Schulordnung der Musikschule Marbach

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

Die musikalische Ausbildung soll Ausdruck einer sinnvollen, individuell angepassten Freizeitgestaltung und Weiterbildung sein. Der Unterricht soll so gestaltet werden, dass er beim Schüler ein lebendiges und positives Verhältnis zur Musik schafft. Die Persönlichkeit des Musiklehrers, das Musizieren und die Gestaltung des Unterrichts sollen dem Schüler in erzieherischer Hinsicht wertvolle, von Verantwortung getragene Impulse vermitteln.

Art. 2 Unterrichtsangebot

Der Musikunterricht wird in der Regel wie folgt erteilt:

Grosse Gruppen: Musikalische Früherziehung Grundschulkurse I und II
(ab 5 Schüler)

Kleine Gruppen: Nur in Ausnahmefällen
(3-4 Schüler)

Einzelunterricht: Instrumentalunterricht

Für fortgeschrittene Schüler wird das Musizieren in Ensembles angeboten. Nach Möglichkeit können auch Orchester und Schülerchöre gebildet werden.

Art. 3 Zulassung

Schüler ab der 2. Klasse dürfen den Grundschulkurs I besuchen. Das Bestehen der Grundschulkurse I und II ist Voraussetzung für den Besuch des Instrumentalunterrichtes. Eine Schlussprüfung am Ende der Grundschulkurse entscheidet über die Zulassung zum Instrumentalunterricht.

Art. 4 Anmeldung

Die Aufnahme erfolgt jeweils zum Schuljahresbeginn. Der gesetzliche Vertreter meldet Kinder, welche die Musikschule besuchen wollen, aufgrund der Ausschreibung schriftlich an. Die Anmeldungen verstehen sich immer ganzjährig. Ein- und Austritte während eines Schuljahres werden nur ausnahmsweise und in begründeten Fällen gestattet.

Art. 5 Schuljahr

Das Musikschuljahr entspricht demjenigen der Gemeindeschule Marbach und umfasst 36 Musiklektionen. In der Regel wird pro Woche eine Lektion abgehalten. Während der Schulferien findet kein Musikunterricht statt.

Art. 6 Unterrichtsdauer/Unterrichtszeiten

Eine Lektion für Gruppenunterricht dauert 50 Minuten. Im Einzelunterricht werden Lektionen zu 30 und 40 Minuten angeboten. Die Unterrichtszeiten werden vom zuständigen Musiklehrer mit dem Musikschüler individuell festgelegt. Es ist auf die Bedürfnisse des Schülers (Schulstundenplan, Wohnort, Alter...) Rücksicht zu nehmen.

Art. 7 Schulbetrieb

Die Musiklehrer sind verantwortlich, dass der Stundenplan eingehalten wird. Insbesondere gelten für den Schulbetrieb die Grundsätze unter 1. Die Musiklehrer suchen, namentlich zur Lösung von Problemen im Unterricht, selbständig den Kontakt zum Elternhaus. Besondere Vorkommnisse sind durch die Lehrerschaft respektive die Eltern dem Schulleiter zu melden. Die Eltern halten ihre Kinder zum fleissigen Üben und regelmässigen Besuch der Musikstunden an.

Art. 8 Unterrichtsmaterial/Instrumente

Musikalien und Instrumente müssen grundsätzlich durch den Schüler angeschafft werden. Geliehene Instrumente und Literatur sind vom Schüler sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen haften die Eltern.

Art. 9 Schulgeld

Das Schulgeld ist gegen Einlösung der Lektionskontrollkarte (Schülerkarte) zu Beginn eines Schuljahres zu bezahlen. Der Musiklehrer ist verpflichtet, diese Schülerkarte zu kontrollieren. Bei vorzeitigem Austritt, bei Ausfall wegen Krankheit, bei Ausschluss oder verspäteter Aufnahme eines Schülers besteht in der Regel kein Recht auf Reduktion des Schulgeldes.

Art. 10 Absenzen

Begründete Absenzen sind spätestens am Vortag dem Musiklehrer zu melden. Musikstunden, die wegen Absenzen des Schülers nicht erteilt werden können, müssen nicht kompensiert werden. Versäumte Stunden werden nicht zurückvergütet. Absenzen des Musiklehrers sind frühzeitig den Schülern und dem Schulleiter zu melden. Wegen Absenzen des Musiklehrers nicht gehaltene Musiklektionen müssen kompensiert werden.

Art. 11 Ausschluss

Der Schulleiter entscheidet auf Antrag der Musiklehrer über Abweisung oder Ausschuss von Schülern aus der Musikschule. Folgende Gründe können einen Ausschluss bewirken:

- Schlechtes Betragen
- Drei unentschuldigte Absenzen
- Mangelnder Fleiss

Das Rekursrecht an die Musikschulkommission ist gewährleistet.

Art. 12 Anlässe

Der Schulleiter organisiert Vortragsübungen und Schülerkonzerte. Die Schüler können zur Teilnahme verpflichtet werden.

Art. 13 Beschwerderecht

Gegen alle Anordnungen des Schulleiters und der Lehrkräfte kann bei der Musikschulkommission schriftlich Beschwerde geführt werden.

Art. 14 Inkraftsetzung

Diese Schulordnung ersetzt die Schulordnung der Musikschule Marbach vom 11. Oktober 1979. Sie tritt zusammen mit dem Reglement der Musikschule Marbach auf den 1. August 1992 in Kraft.

Marbach, 13. Februar 1992

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident: Josef Wigger

Der Gemeindegeschreiber: Anton Kaufmann

III. Richtlinien für die Organe der Musikschule Marbach

(Dieses Pflichtenheft ergänzt das Reglement und die Schulordnung der Musikschule Marbach)

1. *Musikschulkommission*

Die Verantwortlichkeiten der Musikschulkommission sind wie folgt beschrieben:

Reglement:	Punkt 4, 6, 7, 8
Schulordnung	Punkt 11, 12, 13

2. *Schulleitung*

Der grundsätzliche Aufgabenbereich der Schulleitung ist im Reglement und in der Schulordnung wie folgt umschrieben:

Reglement:	Punkt 6, 7
Schulordnung:	Punkt 2, 3, 4, 7, 9, 10, 11, 12

Das folgende Pflichtenverzeichnis regelt die Arbeitsteilung zwischen Schulleiter und Kassier.

2.1 *Schulleiter*

Dem Schulleiter obliegt die Führung der Musikschule Marbach. Er trägt die Verantwortung für den reibungslosen Ablauf des Unterrichts sowie für die korrekte Erledigung der administrativen Belange:

- Bereitstellung der erforderlichen Lehrkräfte
- Organisation der Stellvertretungen für verhinderte Lehrer
- Ausschreibung des Unterrichtsangebots
- Bereitstellung der erforderlichen Formulare und Drucksachen
- Entgegennahme der Anmeldungen
- Zuteilung der Schüler
- Zuteilung der Unterrichtsräume
- Kontrolle der Stundenpläne und des Unterrichts
- Durchführung der Schlussprüfung für Grundschulkurs II
- Durchführung von Vortragsübungen und Schülerkonzerten
- Durchführung von Vorstandssitzungen und Konferenzen
- Erstellung von Sitzungsprotokollen
- Rechenschaftsbericht zu Händen der Musikschulkommission
- Erstellen von Schülerkartei und Lehrerverzeichnis
- Erledigung der allgemeinen Korrespondenz
- Vertretung der Musikschule gegen aussen

2.2 *Kassier*

Der Kassier betreut im wesentlichen das Rechnungswesen der Musikschule. In seinen Aufgabenbereich gehören:

- Kontrolle der Elternbeiträge
- Berechnung der Lehrerlöhne
- Ausstellung von Zahlungsaufträgen
- Erstellen eines Budgets
- Stellvertretung des Schulleiters

3. Musiklehrer

Grundsätzliche Gedanken sind wie folgt umschrieben:

Reglement: Punkt 7, 8

Schulordnung: Punkt 1, 2, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12

3.1 Unterricht

Der Unterricht ist seriös vorzubereiten und nach musikpädagogischen Grundsätzen zu erteilen. Der Stundenplan ist einzuhalten. Ein Doppel des Stundenplanes ist dem Schulleiter zu Beginn des Schuljahres zuzustellen. Die darauf festgehaltenen Unterrichtszeiten dürfen nur nach Rücksprache mit dem Schulleiter abgeändert werden.

3.2 Elternkontakte

Elternkontakte sind unaufgefordert zu pflegen. Die Lektionskontrollkarte gibt den Eltern Aufschluss über den Besuch des Unterrichts. Der Musiklehrer ist für die korrekten Eintragungen verantwortlich.

3.3 Allgemeines

- Die Einhaltung der Abrechnungstermine (jeweils Ende Trimester) garantiert die fristgerechte Auszahlung der Lehrerlöhne.
- Der Besuch von Konferenzen und Vortragsübungen ist für die Musiklehrer verbindlich.
- Besondere Vorkommnisse sind unverzüglich dem Schulleiter zu melden.

Marbach, 13. Februar 1992

Namens der Musikschulkommission

Die Präsidentin: Maria Unternährer
Der Musikschulleiter: Roland Friedli